

Dennoch hat sie eine bleibende Nachwirkung gehabt, die bisher unerkannt geblieben ist. Bei dem Zusammenhange zwischen Volksburg, Kultstätte und Kirche sind die alten Pfarrkirchen, die ja noch nicht so zahlreich waren wie später, in erster Linie bei den Versammlungsstätten zu suchen. Wurden letztere dann ummauert, so entstand ein Hof um die Kirche, ein „Kirchhof“; das Ergebnis war das gleiche, wenn die Errichtung einer Kirche auf der Versammlungsstätte erst später geschah als die Ummauerung. Da die Begräbnisplätze unmittelbar bei den Pfarrkirchen zu liegen pflegten, mußte ein Teil des ummauerten Hofes früher oder später zum Totenhof werden. Aber er hörte deswegen nicht auf, Burg zu sein. Allenthalben in Deutschland finden wir alte Kirchhofsmauern von einer Stärke, die den Befestigungszweck unzweifelhaft macht, also die vielbesprochenen befestigten Kirchhöfe, die stets auch die Kirche einschließen.¹⁾ Ja „sehr häufig — und in manchen Gegenden geradezu die Regel — sind mit allem Zubehör damaliger Kriegskunst ausgestattete Dorfburgen“, bestehend aus wehrhaft gestalteten Kirchen, die „von weiteren Wehranlagen, mindestens einer festen Friedhofsmauer mit Tor, umgeben“ sind.²⁾ Sie enthalten in vielen Fällen an der Innenseite der Ringmauer die sog. Gaden oder Speicher, die einerseits als Vorratsräume dienten, anderseits als „Unterkünfte, die den Dorfgemeinden familienweise für den Ernstfall als Zuflucht zugeteilt waren“.³⁾ Solche Kirchhofsburgen waren also verproviantiert und boten für den Kriegsfall Unterkunft — genau wie es Heinrich I. befohlen hatte. Und daneben war der Kirchhof vielerorten Gerichtsstätte bzw. „von jeher der Versammlungsort zu Kirchspielsberatungen“⁴⁾; wenn die politische Dorfberatung unter einer

¹⁾ Vgl. die Literatur bei Fr. v. Klocke, Kirchhofsburgen im Osnabrücker Lande, in den Mitteilungen d. Ver. f. Gesch. u. Landeskd. v. Osnabrück 59 (1939) S. 117—147. Dazu Herm. Meier, Die ehemalige Kirchenburg zu Lengerich Kr. Lingen, in: Die Kunde 9 (1941) S. 55—63.

²⁾ O. Völckers, Dorf und Stadt (1942) S. 41f.

³⁾ Völckers S. 42, vgl. v. Klocke S. 123f. Über den Zusammenhang zwischen Ringwall (alter Volksburg) und befestigtem Kirchhof vgl. H. Bergner in Ztschr. f. christl. Kunst 14 (1901) Sp. 212 u. 214; E. Hering, Befestigte Dörfer in südwestdeutschen Landschaften (Diss. Frankfurt 1934) S. 5f.

⁴⁾ So J. Sudendorf über die „hiesigen Gegenden“ (Osnabrück), zitiert bei v. Klocke S. 145. Nach Hering S. 6 war der Kirchhof „immer Asyl und häufig Gerichtsstätte“. Für die Saarpfalz vgl. H. Graf, Der mittelalterliche Dorfkirchhof als Ort der Wehr und des Gerichts, in den Abhandlungen z. saarländischen Landes- u. Volksforschung 1 (1937) S. 44ff.